

# Reglement Öffentlichkeitsprinzip / Datenschutz der Einwohnergemeinde Lüsslingen

## 1. Öffentlichkeitsprinzip

<b>Ziele</b>	Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse. Die Informationspflicht gilt für sämtliche Behörden und richtet sich nach dem Leitfaden zum Öffentlichkeitsprinzip.
<b>Verantwortlichkeiten</b>	Der Gemeinderat ist für die Information der Bevölkerung verantwortlich.
<b>Dringliche Informationen</b>	In dringenden Fällen informiert das Gemeindepräsidium, im Verhinderungsfall das Vizepräsidium oder ein Mitglied des Gemeinderates ohne Rücksprache mit dem Gesamtgemeinderat.
<b>Redaktion</b>	Die Redaktion der Mitteilungen wird in der Regel durch die Gemeindeschreiberei erledigt.
<b>Informationsmittel</b>	Mit Ausnahme der Baupublikationen werden die Informationen der Gemeindebehörden im Anschlagkasten der Gemeinde beim Speicher vis-a-vis der Kirche veröffentlicht.  Eine zusätzliche Verbreitung der Informationen über die Medien, mittels Flugblatt sowie mit elektronischen Mitteln ist zulässig.
<b>Kommissionen</b>	Die Kommissionen unterbreiten ihre Informationsanträge dem entsprechenden Ressortleiter des Gemeinderates. Dieser entscheidet dann, ob die Anträge noch dem Gemeinderat vorgelegt werden müssen.  Durch Kommissionen einberufene öffentliche Anlässe müssen durch den Gemeinderat im Voraus bewilligt werden. Sich regelmässig wiederholende Anlässe werden vom Ressortleiter des Gemeinderates bewilligt.
<b>Ausnahmen</b> <i>Baukommission</i>	Die Baukommission publiziert die Bauausschreibungen in eigener Kompetenz, entsprechend der Spezialgesetzgebung.
<i>Rechnungsprüfungs- kommission</i>	Bei schwerwiegenden Verfehlungen kann die Rechnungsprüfungskommission die Öffentlichkeit direkt informieren. Die Verantwortung trägt das Kommissionspräsidium.

**Formen** Die informierende Stelle sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung müssen auf der Informationsschrift ersichtlich sein.

In der Regel wird eine Informationsschrift mindestens 10 Tage angeschlagen. Danach wird die Informationsschrift von der Gemeindeschreiberin archiviert.

**Anschlagkasten** Der Anschlagkasten der Gemeinde darf nur für die Veröffentlichung von amtlichen Informationen verwendet werden. Die Zugänglichkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

## 2. Datenschutz

**Ziel** Der Schutz vor Missbrauch der Personendaten wird gewährleistet. Massgebend sind die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG, Abschnitt E, §15 bis 30).

**Verantwortlichkeiten** Der Gemeinderat setzt den Vollzug des Datenschutzes im Rahmen seiner Koordinations- und Aufsichtsbefugnisse (GG § 70) durch.

Die Gemeindeschreiberei wird als beauftragte Stelle für den Datenschutz bestimmt. Sie führt ein Register über alle Datensammlungen der Behörden und der Verwaltungsstellen.

Die Behörden und Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der beauftragten Stelle für den Datenschutz sämtliche Datensammlungen gemäss § 24 InfoDG zu melden.

Die beauftragte Stelle für den Datenschutz

- überprüft mindestens einmal pro Jahr die Richtigkeit des Registers über alle Datensammlungen
- kann jederzeit Auskunft über die Systematik der gesammelten Daten einholen
- erstattet einmal pro Jahr dem Gemeinderat Bericht über den Vollzug der Datenschutzbelange der Gemeinde.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am: 21. Mai 2002